

Qualitätssicherungsbedingungen für Zulieferer



I. Ziel

Die termingerechte Lieferung dauerhaft leistungsfähiger, qualitativ einwandfreier Produkte zu wettbewerbsfähigen Bedingungen liegt im übereinstimmenden Interesse der Hermle AG und ihrer Zulieferer. Hermle-Produkte erreichen ein Höchstmaß an Qualität. Um unserer Kundschaft die qualitativ hochwertigen Produkte anzubieten, sind sich die Hermle AG (nachfolgend auch „wir“) und der Zulieferer einig, ihrer Lieferbeziehung in Ergänzung der weiteren vertraglichen Abreden zur Sicherung hoher Qualitätsstandards folgende Regelungen zugrunde zu legen:

II. Qualitätssicherungssystem

1. Grundlage für die Qualität und die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des Zulieferers ist der zwischen den Parteien ausgehandelte Vertrag, individuelle Vereinbarungen der Qualitätssicherung sowie diese Qualitätssicherungsbedingungen.
2. Zur Sicherung der Qualitätsanforderungen verpflichtet sich der Zulieferer, ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten. Er hat daher zumindest den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend DIN EN ISO 9001:2015 oder VDA6.1 oder IATF 16949 zu erbringen.
3. Wir behalten uns vor, vor Abschluss eines Rahmenvertrages oder Auftrages eine Qualitätsbewertung des Zulieferers vorzunehmen. Während der Laufzeit eines Vertrages oder Auftrages kann diese Qualitätsbewertung jederzeit durch aktuelle Qualitätsaudits oder statistische Auswertung von Prüfergebnissen ergänzt oder wiederholt werden. Maßstab für die Bewertung ist die Qualität der Lieferprodukte sowie die Liefertreue des Zulieferers.
4. Der Zulieferer ist bereit, auf Wunsch der Hermle AG die für eine Qualitätsbewertung notwendigen Daten und Fakten zur Verfügung zu stellen und sich hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Aussagekraft zu vergewissern. Er wird uns Auskunft erteilen über verwendete Einrichtungen und Materialien, über angewandte Produktionsverfahren und erzielte Prüfergebnisse.
5. Der Zulieferer wird Anregungen der Hermle AG zur Änderung oder Ergänzung seiner Anlagen, Arbeitsgänge und Verfahren auf deren Übernahme prüfen und uns unaufgefordert über die Ergebnisse der Prüfung und getroffene Maßnahmen unterrichten. Falls gravierende Mängel bei Arbeits-, Prüf-, oder Überwachungsvorgängen auftreten, kann die Hermle AG, über den Umfang der Anregungen nach dieser Ziff. 5 hinaus, Änderungen oder bestimmte Handlungen bei einzelnen Vorgängen verlangen.
6. Der Zulieferer ist verpflichtet, sich über die spezifische Verwendung der von ihm hergestellten Teile am Endprodukt zu informieren. Wir erteilen ihm die dazu notwendigen Auskünfte. Er erklärt sich bereit, entsprechende Konstruktionen und Vorgaben auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen und nach bestem Wissen Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Bei erkennbaren Umsetzungsschwierigkeiten sind wir umgehend zu benachrichtigen.
7. Bei Mängeln an Lieferprodukten und anderen Unregelmäßigkeiten werden beide Parteien ihr gesamtes Wissen gemeinsam zur Ursachenforschung einsetzen. Der Zulieferer gewährleistet den vollen Austausch von und den Zugang zu erforderlichen Informationen, unbeschadet von Ort, Zeit und Umfang oder seiner unternehmensinternen Aufgliederung. Dies gilt in Abstimmung mit dem Zulieferer auch für den Zutritt in Räume und die Nutzung von Einrichtungen, die für die Schadensanalyse von Bedeutung sein können.

III. Produktionsprozess

1. Der Zulieferer muss durch vorbeugende Qualitätssicherungsmethoden, z.B. durch eine statistische Prozesskontrolle (SPC) oder eine Prozess-FMEA, jederzeit in den Produktionsprozess eingreifen können, damit frühzeitig Qualitätsabweichungen vermieden bzw. beseitigt werden können. Alle durchgeführten Prüfungen müssen dokumentiert werden.
2. Der Zulieferer muss sicherstellen, dass die von ihm beschafften Materialien und Produkte die festgelegten Forderungen erfüllen.
3. Für sicherheitsrelevante Teile sind hinsichtlich des Produktions- und Prüfungsablaufs besondere Vorkehrungen zu treffen. Diese müssen vom Zulieferer so dokumentiert werden, dass die Erfüllung der besonderen Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann.
4. Änderungen hinsichtlich des Herstellungsverfahrens, der eingesetzten Werkstoffe oder der konstruktiven Auslegung sind uns rechtzeitig vorab schriftlich oder in Textform mitzuteilen und bedürfen unserer Genehmigung.

IV. Technische Unterlagen

1. Die spezifische Qualität und Auslegung der zu liefernden Produkte ist in den technischen Unterlagen festgelegt. Sie dienen uns als Grundlage in Anfrage, Bestellung und Wareneingangsprüfung. Technische Unterlagen in diesem Sinne sind:
 - Hermle-Werksnormen
 - sonstige Normen und Vorschriften
 - sonstige Vereinbarungen
2. Der Zulieferer stellt sicher, dass nur nach den neuesten technischen Unterlagen gefertigt wird. Ohne unsere vorherige Genehmigung ist keine Abweichung von den technischen Unterlagen zulässig.

V. Erstmuster

1. Die Herstellung der Erstmuster hat ausschließlich mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Einrichtungen und Verfahren und nach den zugehörigen Randbedingungen zu erfolgen.
2. Der Zulieferer wird über die gesamte Vertragsdauer hinweg nach Aufforderung durch uns sowie in nachfolgenden Fällen unaufgefordert eine Erstmusteranfertigung an uns übergeben:
 - bei neuen Produkten
 - bei Änderungen an den Produkten
 - bei Verwendung von neuen/modifizierten Werkstoffen
 - bei Verwendung von neuen/modifizierten Werkzeugen oder Produktionsmitteln
 - bei Änderung wesentlicher Prozessparameter
3. Zusammen mit den Erstmustern sind uns die vom Hersteller bzw. Zulieferer ermittelten Prüfergebnisse in Form von Erstmusterprüfberichten, Messblättern und Werkstoffdatenblättern vorzulegen. Die Anzahl der notwendigen Muster wird für den Einzelfall festgelegt. Eine Serienfertigung darf ohne unsere Freigabe (in Schrift- oder Textform) nicht aufgenommen werden.

VI. Endprüfung durch Zulieferer

Alle Lieferungen an uns müssen einer Endprüfung beim Zulieferer unterzogen werden. Diese richtet sich nach den Produktspezifikationen und den zwischen uns getroffenen Vereinbarungen. Alle festgelegten Prüfungen müssen dokumentiert werden.

VII. Wareneingangsprüfung, Prüfentscheid

1. Der Wareneingang wird von uns einer Stichprobenprüfung unterzogen.
2. Wenn sich hierbei Mängel zeigen, behalten wir uns vor, den Lieferposten bei Aufrechterhaltung aller Rechte anzunehmen oder zurückzuweisen.
3. Zurückweisungen werden dem Zulieferer zur Kenntnis gebracht, um eine Vereinbarung über mögliche Nacharbeit oder Verschrottung herbeizuführen.
4. Ist dies aus Termingründen zwingend notwendig, führen wir erforderliche Sortier- und Nacharbeiten auf Kosten des Zulieferers selbst aus.

VIII. Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards

Der Zulieferer sichert uns die konsequente Einhaltung der folgenden Standards durch ihn und etwaige von ihm in Erfüllung des Vertrages eingesetzte weitere Zulieferer zu: Keine Toleranz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, rechtswidriger Diskriminierung und Korruption; Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen der Vertragserfüllung Anwendung finden, insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Arbeitsschutz, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Versammlungsfreiheit.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die nach diesen Qualitätssicherungsbedingungen durchzuführende Dokumentation ist vom Zulieferer für die Dauer von 10 Jahren – gerechnet ab Auftragsabwicklung – aufzubewahren und der Hermle AG auf Verlangen vorzulegen.
3. Die im Rahmen der Qualitätssicherung erworbenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners haben sowohl wir als auch der Zulieferer streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.